

Fünfte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Tuttlingen

Photovoltaikanlage im Bereich Schenkenberg, Gemarkung Emmingen, Gemeinde Emmingen-Liptingen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

I. Vorbemerkung zu Anlass und Zielen der Planung

Die Änderung bezieht sich auf die Sonderbaufläche „gepl. Photovoltaikanlage“ nördlich des Schenkenberghofes innerhalb des Flst. Nr. 4898/7 (vollständig) und teilweise der Flst. Nrn. 4898/4, 4898/1 und 4898/12 in der Gemeinde Emmingen - Liptingen, südlich des Ortsteiles Emmingen.

Die geplante großflächige Photovoltaikanlage umfasst voraussichtlich ca. 15 ha. Die geplante Fläche liegt auf dem westlichen Hang des Schenkenberges. Der Höhenunterschied in diesem Bereich liegt bei ca. 47 m. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein geschütztes Biotop „Feldgehölz Schenkenberg“. Darüber hinaus grenzt das Plangebiet mit seiner westlichen Grenze teilweise an das Waldbiotop „Waldrand am Welschberg“ und „Feldhecken beim Schäflehof“. Es werden keine weiteren Schutzgebiete durch die geplante Photovoltaikanlage berührt.

Parallel zu der fünften Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Bebauungsplanverfahren mit identischen Geltungsbereich aufgestellt. Im Zuge der beiden Verfahren ist eine Prüfung der alternativen Standorte durchgeführt worden. Nach Untersuchung möglicher Flächen zur Entwicklung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden zwei Eignungsflächen ermittelt, die für ein solches Vorhaben besonders infrage kommen. Die Fläche nördlich des Schenkenberghofes ist aufgrund ihrer Größe, Lage, Zuschnitt, Eigentümerstruktur, Entfernung vom Netzverknüpfungspunkt, Sichtbarkeit sowie bereits erfolgter Flächensicherung/ Verfügbarkeit am besten geeignet.

II. Verfahren

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Tuttlingen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die fünfte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen aufzustellen.

Nach öffentlichen Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden am 17.09. und 18.09.2020 fand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 28.09. bis 30.10.2020 statt.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Tuttlingen hat erneut in seiner Sitzung am 28.10.2021 den Planentwurf für die Offenlage beschlossen.

Nach öffentlichen Bekanntmachungen des Beschlusses in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft am 25.11. und 26.11.2021 fand im Zeitraum vom 06.12.2021 bis 07.02.2022 die Entwurfsauslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Der Gemeinsame Ausschuss hat am 24.03.2022 über die Behandlung der im Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen entschieden und die fünfte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Bescheid vom 13.06.2022, Az.: RPF21-2511-96/18/2 die fünfte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

III. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zeitgleich mit dem Verfahren zur fünften Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Schenkenberg, Gemeinde Emmingen-Liptingen, hat die Gemeinde einen Bebauungsplan im Parallelverfahren erstellen lassen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes ausführlich bearbeitet. Der gegenwärtige Zustand wurde ermittelt und anschließend die Auswirkung einer Bebauung auf die Umwelt genau bewertet.

Betrachtungsgegenstand waren die sog. Schutzgüter und deren Wechselwirkungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Luft / Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen.

Der Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Emmingen - Liptingen“ samt Anlagen und die Standortalternativenprüfung PV-Freiflächenanlage „Emmingen-Liptingen“ sind der 5. Änderung des FNPs beigelegt.

IV. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums zum Anschluss der Sonderfläche Freifläche PV-Anlage an die bereits bebauten oder stark vorbelasteten Flächen sind nicht entsprochen worden. Bei den großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Nutzungsänderung. Die Alternativstandorte sind in einem separaten Gutachten geprüft und bewertet worden. Gemeinde Emmingen – Liptingen verfügt nicht über die passenden vorbelasteten Konversionsflächen.

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Tuttlingen sind zur Kenntnis genommen worden. Nicht entsprochen sind die folgenden Sachverhalte:

- Des Landwirtschaftsamtes im Bezug zu Erhalt von landwirtschaftlichen Böden, Bedarfsbegründung, Beeinträchtigung eines Landwirtes, Blendwirkung der Anlage und Fragen der maschinellen Pflege. Die Sachverhalte sind im parallel verlaufendem Bebauungsplanverfahren bereits untersucht und ausreichend geklärt.
- Des Wasserwirtschaftsamtes im Bezug zum Schutz vom wertvollen landwirtschaftlichen Ackerland. Das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht behandelt und bei der Eingriffsregelung entsprechend berücksichtigt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zum 5 m Abstand zu geschützten Biotop und Erstellung eines Umweltberichtes wurde stattgegeben.

Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. zu primären Ausbau der PV-Anlagen auf den geplanten und vorhandenen Dächern wird nicht stattgegeben. Dachflächen im erforderlichen Maß liegen für eine großflächige Anlage im vorgesehenen Umfang nicht vor. Der Gesetzgeber gibt klare Maßgaben an die Hand, unter welchen Kriterien Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können, insbesondere um die Energiewende voranzutreiben. Ebenso ist die Frage der Flächenkonkurrenz verneint worden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat ein Bürger seine Einwände zur Wahl des Standortes und Blendwirkung der Anlage geäußert. Der Standortwahl kann mit dem Standortalternativen-Gutachten nachvollzogen werden und die potenzielle Blendwirkung wurde mit der Bepflanzung der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches behoben.

V. Auswahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften Planungsalternativen

Ergänzend zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstellung des Bebauungsplanes im Bereich des Schenkenberges ist auch eine Standortalternativenprüfung durchgeführt worden. Im Ergebnis ist die Fläche nördlich des Schenkenhofes aufgrund ihrer Größe, Lage, Zuschnitt und Eigentümerstruktur sowie bereits erfolgter Flächensicherung/ Verfügbarkeit als am besten geeignet eingestuft.

Eine Anpassung des Umfangs der PV-Anlage innerhalb des Geltungsbereiches erfolgte in der Darstellung der 5. Änderung des FNPs und der Darstellung des Bebauungsplanes für den Bereich des Schenkenberges als Resultat der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

22.06.2022



Michael Herre
Fachbereich Planung und Bauservice
Stadt Tuttlingen